

# **Satzung des Intercrosse Verbandes Deutschland e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 16.09.2002 gegründete Verein führt den Namen Intercrosse Verband Deutschland und hat seinen Sitz in Köln. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung erhält der Verein den Namenszusatz „e.V.“. Als offizielle Abkürzung soll IVD verwendet werden.
- (2) Der Verein strebt als Dachverband für die Sportart Intercrosse die Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund an und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der IVD fördert das ursprünglich indianische Sportspiel Intercrosse in seiner Vielgestaltigkeit. Entsprechen der Tradition der nordamerikanischen Ureinwohner will der IVD dem Menschen mit seinem Bedürfnis nach Bewegung angemessene Möglichkeiten zur Verfügung stellen und so einen Beitrag zur persönlichen Gesunderhaltung, zur Erziehung, zu sozialen Verhaltensweisen und zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit leisten. Freizeit-, Breiten- und Leistungssport werden gleichwertig gefördert.
- (2) Der IVD wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der IVD ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel, die dem IVD zufließen, und Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des IVD.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des IVD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Aufgaben**

Zur Erreichung des Zwecks stellt sich der IVD u.a. folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung allgemeiner Richtlinien und Grundsätze für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine;
- b) Werbung für das Intercrosse-Spiel in seiner Vielgestaltigkeit;
- c) Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- d) Durchführung von Lehrgängen und Lehrstunden u.a. zur Leistungsförderung und Fortbildung;
- e) Betreuung von vereinsungebundenen Freizeit- und Schulsportgruppen;
- f) Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden und Schulen.

## **§ 4 Gliederung**

Für jede im IVD betriebene Form des Intercrosse-Sports kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige/unselbstständige Abteilung gegründet werden. (So z.B. für Frauen-Intercrosse, Männer-Intercrosse, ...)

## § 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des IVD können Vereine insgesamt oder mit bestimmten Vereinsabteilungen werden sowie natürliche Personen. Voraussetzung einer Aufnahme ist die Anerkennung der Verbindlichkeit der Satzung des IVD.
- 2) Aufnahme
  - a) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den IVD zu richten, der sie durch Rundschreiben an alle Mitglieder bekannt gibt; Einsprüche gegen die Aufnahme in den IVD sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung mit Begründung beim IVD einzureichen.
  - b) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Er gibt seine Entscheidung durch Rundschreiben an alle Mitglieder sowie an den Antragsteller bekannt. Innerhalb eines Monats kann gegen die Entscheidung des Vorstandes von seinen Mitgliedern sowie dem Antragsteller Einspruch eingelegt werden. Im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung wird endgültig über den Einspruch entschieden. Auf die Tagesordnung wird die Beratung und Entscheidung über den Einspruch gesetzt
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
  - a) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod des Mitglieds.
  - b) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. eines Kalenderjahres erklärt werden. Er wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres und beendet erst zu diesem Zeitpunkt alle Pflichten und Rechte gegenüber dem IVD.
- (4) Ausschluss
  - a) Mitgliedsvereine und Vereinsangehörige, die der Satzung und den Ordnungen des IVD zuwiderhandeln, Mitgliedsbeiträge und Abgaben nicht oder nur unzulänglich entrichten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes nicht oder nur in ungenügender Weise durchführen oder beachten, können vom Vorstand von der Wahrnehmung der Rechte nach dieser Satzung und den Ordnungen befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Mitglieder können beim Vorliegen eines oder mehrerer dieser Tatbestände durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.
  - b) Gegen den Ausschluss von der Wahrnehmung der Rechte kann ein Mitgliederentscheid beantragt werden. Dieser kann auf schriftlichem Weg erfolgen und ist endgültig.
  - c) Gegen den Ausschluss aus dem IVD kann ein Mitgliederbeschluss beantragt werden. Dieser kann nur auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit erfolgen. Der Entscheid ist endgültig.
  - d) Der Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Beantragung eines Mitgliederentscheids setzt die Ausführungen der ergangenen Vorstandesbeschlüsse nicht aus. Wird gegen den Ausschluss Einspruch eingelegt, bestehen die Pflichten bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Einspruch oder bis zur Rücknahme des Einspruchs fort; bestehende Verpflichtungen sind bis zum Ende des Kalenderjahres zu erfüllen.
  - e) Im Falle eines Ausschlusses aus dem IVD wird die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr nicht berührt. Bereits festgesetzte Abgaben und Umlagen sind zu entrichten.
- (5) Das Nähere regeln im einzelnen die Spiel- und Sportordnungen u.ä..

## **§ 6 Rechte der Mitgliedsvereine und Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,
  - a) durch ihre Vertreter an der Mitgliederversammlung des IVD teilzunehmen;
  - b) die Wahrung ihrer sportlichen Interessen durch den IVD zu verlangen und die dem IVD zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.
  - c) die Beratung des IVD in allen mit Intercrosse und Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
  - d) an den vom IVD durchgeführten Veranstaltungen (Wettkämpfen, Turnieren, Lehrgängen, Festveranstaltungen, Schauvorführungen usw.) nach den Ausschreibungen und beschlossenen Maßgaben teilzunehmen.
- (2) Rechte der Vereinsangehörigen von Mitgliedsvereinen  
Bei Einwilligung ihres Mitgliedsvereins sind Vereinsangehörige berechtigt,
  - a) an allen Maßnahmen des IVD gemäß den dafür erlassenen Ausschreibungsbestimmungen teilzunehmen;
  - b) Mittel des IVD gemäß den dafür erlassenen Benutzungsbestimmungen in Anspruch zu nehmen;
  - c) die Beratung in fachlichen, organisatorischen und Verwaltungsfragen zu erhalten.

## **§ 7 Pflichten der Mitgliedsvereine und deren Vereinsangehörigen**

- (1) Pflichten der Mitgliedsvereine und Mitglieder  
Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet,
  - a) an der Erfüllung der Aufgaben des IVD aktiv mitzuwirken;
  - b) die Satzung und die Ordnungen des IVD sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
  - c) Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des IVD schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen;
  - d) den Auflagen und Ersuchen des IVD rechtzeitig nachzukommen;
  - e) dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinsangehörigen die Satzung und die Ordnungen des IVD sowie die Beschlüsse der Organe des IVD beachten und durch ihr Verhalten nicht das Ansehen des IVD schädigen;
  - f) die Verbandsbeiträge, Sonderbeiträge, Meldegelder und sonstige Abgaben fristgemäß zu entrichten, deren jeweilige Höhe durch die Mitgliederversammlung oder in den Ausschreibungen festgesetzt werden;
  - g) Vorstandsmitglieder des IVD an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen;
  - h) dem Vorstand des IVD Maßnahmen zur Kenntnis zu geben, die auf die Auflösung des Mitgliedsvereins oder einer -abteilung, mit der er Mitglied geworden ist, hinzielen;
  - i) bei Streitfällen jeglicher Art mit anderen Mitgliedsvereinen und dem IVD den sich aus den Ordnungen ergebenden Verfahrensweg einzuhalten und gegebenenfalls den in der Satzung vereinbarten Mitgliederentscheid zu beantragen;
  - j) sich den Entscheidungen des Mitgliederentscheides zu unterwerfen und diese zu erfüllen.
- (2) Die Ziffern e) g) i) gelten nicht für Einzelmitglieder.
- (3) Pflichten der Vereinsangehörigen von Mitgliedsvereinen  
Die Vereinsangehörigen der Mitgliedsvereine haben, sofern sie in ihrer Eigenschaft als Vereinsangehörige mit Einwilligung ihrer Mitgliedsvereine Ansprüche gegen den IVD geltend

machen, die Pflicht,

- a) die Satzung und die Ordnungen des IVD sowie die Beschlüsse der Organe des IVD einzuhalten;
- b) Maßnahmen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die das Ansehen des IVD schädigen;
- c) bei Veranstaltungen gleich welcher Art des IVD die Veranstaltungsleitung zu unterstützen und deren Anweisungen Folge zu leisten sowie etwaige Ausschreibungsbestimmungen nicht zu verletzen;
- d) die vom IVD bereitgestellten Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel zweckentsprechend und pfleglich zu behandeln und bei schuldhaft verursachten Schäden Ersatz leisten.

## **§ 8 Finanzwesen**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des IVD werden Mitgliedsbeiträge und – wenn erforderlich – Sonderbeiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der IVD darf keine Zuwendungen entgegennehmen, die ihn verpflichten, sich in einer zu § 2 widersprechenden Richtung zu betätigen.

## **§ 9 Organe, Ausschüsse und besondere Einrichtungen**

- (1) Organe des IVD sind
  1. die (ordentliche) Mitgliederversammlung (der Verbandstag) und
  2. der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Verbandsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:
  - a) Verwaltungs- und Finanzausschuss und
  - b) SportausschussDer Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Besondere Einrichtungen des IVD sind
  1. der Mitgliederentscheid
  2. der Vorstand.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung (Verbandstag)**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des IVD und setzt sich aus den Abgeordneten der Vereine zusammen. Sie kann allen Organen des Verbandes Weisungen erteilen. Die Eigenverantwortung der Verbandsorgane bleibt hiervon jedoch unberührt.
- (2) Jedem Verein stehen zwei Abgeordnete zu, je eine weibliche und ein männlicher. Das Stimmrecht nehmen beide gemeinsam wahr. Die Anzahl der Stimmen wird wie folgt bestimmt:

Auszugehen ist von der Zahl der Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine bzw. bei Vereinsabteilungen von deren Mitgliederbestand. Für jede angefangenen 20 beim IVD gemeldeten Einzelmitglieder erhält der Verein eine Stimme. Maßgebend ist der Meldebestand, der bis zum 31.01. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden muss. Der Vereinsvorstand muss die Meldeliste unterschreiben.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel, spätestens

jedoch bis 15. Mai eines Jahres statt. Sie wird durch Mitteilung an die Mitgliedsvereine einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

- (4) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, wenn sie sich eine gibt.

### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (des Verbandstages)**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt übernommen
  - a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Neuwahl des Vorstandes,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 12),
  - g) die Auflösung des IVD.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§12 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

### **§ 13 Außerordentliche(r) Mitgliederversammlung (Verbandstag)**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Aus schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 14 Vorstandes**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem stellvertretenden Schatzmeister,
  - e) dem technischen Direktor,
  - f) dem Medienbeauftragten,
  - g) dem Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
- (3) Der 1. und der 2. Vorsitzende werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für je ein Jahr.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Mitgliedsvereine.

### **§ 15 Geschäftsbereich des Vorstandes**

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand i.S. des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der IVD durch zwei der drei vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

### **§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 17 Verwaltungs- und Finanzausschuss**

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehört neben dem Präsidenten die jeweils erforderliche Anzahl von Sachkundigen der Mitglieder an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

### **§ 18 Sportausschuss**

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem technischen Direktor und den von den einzelnen Abteilungen des IVD gewählten und vom Vorstand bestätigten Abteilungsleitern.

### **§ 19 Mitgliederentscheid**

- (1) Der Mitgliederentscheid hat Schiedsgerichtsfunktion und bietet den Mitgliedern die

Möglichkeit, Widerspruch gegen Entscheidungen des Vorstands oder der Ausschüsse einzulegen. Er kann auch auf schriftlichem Wege zustande kommen.

- (2) Der Mitgliederentscheid kann auch als Mittel der Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern oder dem Vorstand angerufen werden.
- (3) Um einen Mitgliederentscheid anzurufen, bedarf es der Stimmen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des IVD. Bei der Abstimmung über den Entscheid muss eine Zweidrittelmehrheit erreicht werden, damit der Mitgliederentscheid wirksam wird. Die Entscheidung ist endgültig.

## **§ 20 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des IVD kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Der Antrag hierzu muss mindestens von der Hälfte der Mitgliedsvereine oder dem Vorstand gestellt werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des IVD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an eine andere steuerlich als gemeinnützig anerkannte im Sport tätige Organisation übertragen werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von dem Verbandstag des IVD am 10.01.2010 beschlossen.